

Scudo Fiscale I / II - Definition und Rückblick

❖ Definition

❖ „Scudo Fiscale“ = Steuerlicher Schutzschild

Rückführung bzw. Richtigstellung von nicht gemeldeten, im Ausland gehaltenen Vermögenswerten von in Italien Steuerpflichtigen Personen nach Italien.

Durch die Bezahlung einer Abfindungssteuer wird das rückgeführte oder richtiggestellte Vermögen saniert und sämtliche Verwaltungsstrafen für Steuervergehen erlassen. Die Diskretion bezüglich der Ausnutzung wird garantiert.

❖ Rückblick

➤ 1994-1996: Regierung Berlusconi I

Im Zuge des internationalen Willens (OECD, ECOFIN, Katalog Mario Monti, etc.) zur Bekämpfung der Steuerflucht entwirft Minister Giulio Tremonti eine erste Idee zu einem „Scudo Fiscale“, mit dem einerseits dem internationalen Streben genüge, v.a. aber auch die Sanierung des hohen Haushaltsdefizits verfolgt werden sollte. Es kommt zu keiner Umsetzung.

➤ 2001 – 2006: Regierung Berlusconi II u III

Wiederaufnahme der Entwürfe G. Tremontis; die italienische Regierung beschließt ein sehr pragmatisches Finanzgesetz 2001. In diesem wird u.a. die begünstigte Rückführung und Richtigstellung von nicht gemeldeten Vermögenswerten aus dem Ausland ermöglicht:

- **Scudo I 2001 / 2002** (Decreto Legge del 25/09/2001 n. 350)
- Wiederauflage der Amnestie mit dem **Scudo II 2002/2003** (lt. Art.6 DL N°282/24.12.2002 u. Art 20 Ges. Nr°289/27.12.2002, geändert durch Art. 6 Ges. N°27/21.02.2003)

➤ **Rund 90 Mrd. Euro**, davon der Großteil aus der Schweiz, wurden unter dem Mantel des steuerlichen Schutzschildes I + II rückgeführt.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE – DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Ausgangssituation

© Knollseisen



Szenario 1

- ❖ die Regierung benötigt dringend **neue Steuereinnahmen**
- ❖ italienische Staatsbürger benötigen, bedingt durch die **aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise**, Geldmittel
- ❖ die gesetzlichen Bestimmungen werden in Bezug auf „off-shore-Engagements“ zunehmend verschärft und die **Strafen drastisch erhöht...**
- ❖ **die Fahndung** nach „nicht offengelegten Vermögen“ wird weiter zunehmen – der Staat verfügt über die dafür notwendigen Instrumente
- ❖ bezüglich der **Zukunft des Bankgeheimnisses** in „Steuerparadiesen“ herrscht große Unsicherheit (siehe Erklärung im Rahmen des G20 Gipfel in London vom April 2009) – aktuell Ausweitung Bankgeheimnis Österreich



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09, N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen
Tel: +39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• Hans-Christoph von Hohenbühel
Tel: +39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Ausgangssituation



Szenario 2

- ❖ Scudo Fiscale 1 und 2 haben bewiesen, dass die **Anonymität des italienischen Staatsbürgers bezogen auf den „Scudo Fiscale“ gewährleistet ist**. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind aus einem Guss.
- ❖ **das nicht erklärte Vermögen** von italienischen Staatsbürgern welches sich im Ausland befindet, **wird auf über 600 Mrd. Euro geschätzt**. Der **Großteil davon ist in der Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein und in Österreich veranlagt**.
- ❖ **Das Interesse der italienischen Staatsbürger** die "Amnestie" in Anspruch zu nehmen ist unterschiedlich, in der Regel herrscht aber reges Interesse. Viele erachten dies als **„letzte Möglichkeit“** ihre in Italien nicht offengelegten „off-shore-Positionen“ **zu sanieren**.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Personen, 08.09.2009
"LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD" - L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

Knollseisen & Partners
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

AlpenBank
Private Banking

Scudo Fiscale III - Rechtsgrundlage



G. Nr. 102 vom 3. August 2009

- ❖ „**Sommerverordnung 2009**“ (D.L. Nr. 78 vom 1. Juli 2009), mittels Vertrauensabstimmung vom Parlament ratifiziert, das Umwandlungsgesetz (G. Nr. 102 vom 3. August 2009) wurde am 4. August 2009 im Amtsblatt der Republik Nr. 179 veröffentlicht.
- ❖ Wesentlicher Bestandteil ist die **Wiedereinführung des sog. Steuerschutzschildes** (bzw. „scudo fiscale“).
- ❖ Im Sinne von Art. 13-bis der Sommerverordnung 2009 (D.L. 78/2009) ist in der Zeit **zwischen dem 15. September 2009 und dem 15. April 2010** eine begünstigte Rückführung oder Richtigstellung im Ausland widerrechtlich gehaltener Vermögensgegenstände gegen Zahlung einer pauschalen **Abfindungssteuer in Höhe von 5 Prozent** möglich.
- ❖ Die Rückführung und/oder Richtigstellung sind **grundsätzlich vertraulich** und stellen zusätzlich einen **Freibrief** für möglich zukünftige Steuerfeststellungen aus noch nicht verjährten Steuerperioden dar.
- ❖ Im Wesentlichen handelt es sich um eine **Wiederauflage** ähnlicher Amnestien aus den Jahren **2001/2002**, weshalb auch die damaligen operativen Bestimmungen weitgehend anwendbar sein dürften.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE – DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• Hans-Christoph von Hohenbühel
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung

Steuerberater



Neuerungen 2009 im Vergleich zu 2001

- ❖ Die **Rückführung der Vermögen nach Italien ist verpflichtend**, falls sie widerrechtlich außerhalb der EU und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (betrifft i. W. nur Island und Norwegen) gehalten werden.
- ❖ Die **Abgeltungssteuer beträgt 5%** auf das erklärte Vermögen (früher 2,5%). Eigentlich sieht die Maßnahme die Besteuerung eines fiktiven Ertrages aus dem Vermögens vor: die Ersatzsteuer beträgt nämlich 50% auf eine angenommene fiktive Rendite von 2 Prozent, die für eine Dauer von 5 Jahren vermutet wird
❖(Berechnung: $50\% \text{ auf } 5 \times 2\% = 5\%$).
- ❖ Nach dem Grundsatz von **Zuckerbrot und Peitsche** werden die bisherigen **Strafen** für widerrechtlich im Ausland gehaltene, weder zurückgeführte noch legalisierte Vermögen, **verdoppelt** und zwar:
 - auf **bis zu 50% des Vermögens bei unterlassener Meldung** des in Ausland gehaltenen Vermögens
 - **von 200% bis 400% bei unwahrer Meldung**
 - **von 240% bis 480% bei unterlassener Meldung des hinterzogenen Betrags** in der Steuererklärung.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Personen, 08.09.2009
"LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD" - L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

Knollseisen & Partners
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

AlpenBank
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung



Wer kann ausländische Vermögen rückführen?

- ❖ Der Schutzschild gilt für **steuerlich in Italien ansässige**
 - **natürlichen Personen**
 - **nichtgewerblichen Körperschaften sowie**
 - **einfachen Gesellschaften und die Sozietäten.**

Die Ansässigkeit und somit die unbeschränkte Steuerpflicht müssen zum Zeitpunkt der Rückführung bzw. der „vertraulichen Erklärung“ (also 2009 bzw. 2010) gegeben sein.

- ❖ von der Begünstigung **ausgeschlossen sind**
 - gewerbliche Körperschaften
 - Kapitalgesellschaften
 - Personengesellschaften

Dies stellt leider ein bedauerliches Hindernis bei der notwendigen Rekapitalisierung von Unternehmen dar, und es ist auch große Vorsicht geboten, werden zurückgeführte Vermögen solchen Gesellschaften zugeführt.

- kommen dazu **Änderungen über eine Notverordnung?**



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Pesenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

Knollseisen & Partners
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

AlpenBank
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung

Ständekanzel



Welche Vermögen sind gemeint?

- ❖ Die Maßnahmen betreffen die Aufdeckung **widerrechtlich im Ausland befindlicher Vermögen**, und zwar:
 - **Bargeld und Bankguthaben,**
 - **Aktien, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht**
 - **Anteile an Gesellschaften, auch wenn sie nicht durch Anteilscheine belegt sind (i. d.R. GmbH-Anteile)**
 - **Obligationen**
 - **Massenpapiere**
 - **Anteilscheine an Investmentorganisationen, unabhängig von der Ansässigkeit der ausgebenden Körperschaft**
 - **Immobilien**
 - **Schmuck und Kunstgegenstände**
 - **Versicherungspolizzen** (Leben und Kapital), welche mit ausländischen Gesellschaften abgeschlossen wurden; sie sind im RW nur anzugeben, wenn der Abschluss nicht über einen italienischen Vermittler erfolgt ist oder wenn die Zahlung der Prämien nicht über einen italienischen Vermittler erfolgt.

- ❖ Die Vermögen müssen sich, um in den Genuss des Schutzschildes zu fallen, **nachweislich bereits zum 31. Dezember 2008** im Ausland befunden haben.

- ❖ **Ausgeschlossen sind Vermögen, die aus Geldwäsche oder anderen illegalen Geschäften stammen.**



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Personen, 08.09.2009
"LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD" - L.03.08.09, N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel: +39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel: +39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung

Ständebrett



Aufdeckung und Rückführung – das praktische Verfahren

- ❖ Die Aufdeckung der Auslandsvermögen erfolgt entweder durch
 - die **Rückführung** derselben nach Italien über einen Finanzvermittler oder durch
 - die Aufdeckung und **Richtigstellung** im Ausland.
- ❖ Für Vermögen, die sich in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder in Drittländern des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (betrifft Norwegen und Island) befinden, stehen beide Möglichkeiten offen;
- ❖ Für die Vermögen in Drittländern (z.B. Schweiz) ist ausschließlich die Rückführung zulässig.
- ❖ Da bei Liegenschaften eine materielle Rückführung nicht möglich ist, bleibt eine Legalisierung derselben in Drittländern ausgeschlossen (außer es erfolgt zuvor die Veräußerung).
- ❖ Die Aufdeckung (Rückführung oder Legalisierung) zwischen **15. September 2009 und 15. April 2010 möglich**
- ❖ Zu diesem Zweck ist eine **vertrauliche Erklärung** (Eigenerklärung) an einen berechtigten Finanzintermediär zu richten, worin Art und Wert des Vermögens zum 31. Dezember 2008 anzuführen sind.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Pesenon, 08.09.2009
"LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD" - L.03.08.09, N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen
Tel: +39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• Hans-Christoph von Hohenbühel
Tel: +39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung



Das Verfahren

Aufgrund der bekannten gesetzlichen Bestimmungen darf davon ausgegangen werden, dass in Anlehnung an die Gestaltung im Jahr 2001 folgendes Verfahren zur Rückführung und Richtigstellung zur Anwendung kommt:

- ❖ **Erklärung seitens des Steuerpflichtigen**, dass zumindest zum 31.12.2008 das Vermögen im Ausland war (nicht relevant wie lange es schon im Ausland war bzw. Vermögen die nach dem 31.12.2008 auf anderem Wege nach Italien rückgeführt worden sind können nicht mehr aufgedeckt werden);
- ❖ **Ermittlung des Wertes des Vermögens:**
Nominalwert, wenn es sich um Bargeld handelt, Anschaffungswert bei Wertpapieren. Sollte der Anschaffungswert nicht mehr nachvollziehbar oder bestimmbar sein, gilt der vom Steuerpflichtigen (Eigenerklärung) erklärte Betrag. Dieser Betrag darf jedenfalls nicht unter dem Normalwert (Marktwert) der Wertpapiere liegen;
- ❖ Aufgrund des erklärten Vermögens **Berechnung der Sondersteuer** in Höhe von 5%;
- ❖ **Einzahlung der Steuer** und Erlass der vertraulichen Erklärung an den Steuerpflichtigen. Allein diese, vom Vermittler erlassene Erklärung kann als Beweis für die Rückführung bzw. Richtigstellung herangezogen werden. Der in der Erklärung angeführte Vermögenswert stellt allgemein die zukünftige Steuerbemessungsgrundlage für den Steuerpflichtigen dar.
- ❖ **Übermittlung** von Seiten des Vermittlers an die Finanzverwaltung der kumulierten Beträge, die legalisiert worden sind.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
"LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD" - L.03.08.09, N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel: +39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel: +39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung

Ständekreis



Bewertung von Vermögen, das nicht aus Bargeld besteht

❖ Vermögen, das nicht aus Bargeld besteht, kann in der vertraulichen Meldung entweder

- zum Anschaffungswert
- zum Marktwert oder auch
- zu einem Mittelwert angegeben werden.

✓ **Entsprechende Entscheidungen** sollten nicht nur in Hinblick auf die Höhe der Abgeltungssteuer, sondern auch **mit Blick auf zukünftige Veräußerungen** getroffen werden, nachdem der Wertansatz in der vertraulichen Meldung auch für die Ermittlung zukünftiger Veräußerungsgewinne im Rahmen des sog. „capital gain“ herangezogen werden kann (nach dem Wortlaut des Gesetzes immer dann, wenn die Dokumentation über die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht mehr vorliegt).

✓ **Unterm Strich ist dadurch neben der Rückführung auch eine steuerbegünstigte Aufwertung** von ausländischen Beteiligungen u. ä. möglich.

✓ **Auf keinen Fall darf der gemeldete Wert allerdings den gemeinen Wert (Marktwert) übersteigen**, und Steuervorteile, die aus einer Missachtung dieser Bestimmung herrühren, können vom Fiskus aberkannt werden.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ - L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• Hans-Christoph von Hohenbühel
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung



Anonymität und gesonderte Konten

- ❖ Für die Aufdeckung bzw. für die entsprechende Erklärung wird **volle „Anonymität“** gewährleistet.
- ❖ Die Banken bzw. die Vermittler müssen diesbezüglich **keinerlei Mitteilungen an das Steueramt** oder an die Bankenaufsicht vornehmen (ausgenommen bei Verdacht auf bestimmte Strafverfahren).
- ❖ Die Neuauflage der Amnestie nimmt ausdrücklich Bezug auf die frühere Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 D.L. 350/2001; sie besagt: Die Vermittler müssen der Finanzverwaltung **keinerlei Mitteilungen über die vertraulichen Meldungen** erteilen.
- ❖ Der steuerliche Schutzschild kann **im Falle von Steuerprüfungen verwendet werden** und zukünftige Steuerprüfungen beschränken.
- ❖ Die Abwehr gegen die Steuerfestsetzung betrifft allerdings nur solche Erhebungen, die zumindest theoretisch den zurückgeführten oder legalisierten Vermögensgegenständen zugeordnet werden können.
- ❖ Zu beachten ist zudem, dass der Schutzschild nur die Einkommensteuern, nicht hingegen die MwSt betrifft.
- ❖ Was die strafrechtlichen Aspekte anbelangt, so sind noch zahlreiche Fragen zu klären, nachdem die Sommerverordnung zwar auf die sehr günstigen Bestimmungen aus dem Jahr 2001 Bezug nimmt, sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit aber stark verändert haben.



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Pesenon, 08.09.2009
"LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD" - L.03.08.09, N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen
Tel: +39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• Hans-Christoph von Hohenbühel
Tel: +39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung

Steuerberater



Verpflichtungen der Finanzintermediäre (Banken)

- ❖ **Annahme** der „vertraulichen Meldungen“ (Eigenerklärung) und Aushändigung einer Kopie an den Steuerpflichtigen
- ❖ **Einzahlung der Abfindungssteuer** innerhalb der ordentlichen Termine für die Einzahlung der Steuerrückbehalte des entsprechenden Monats (Sammelüberweisung);
- ❖ **Generische Meldung** der Finanzoperationen für aufgedeckte oder rückgeführte Finanzmittel im Sinne von D.L. 167/1990; abweichend davon sind aber **keine Meldungen an die Finanzverwaltung zu machen, und zwar auch nicht im Zuge zukünftiger Steuerkontrollen** beim Steuerpflichtigen;
- ❖ aufrecht bleiben alle Bestimmungen in Hinblick auf die **Meldungen bei Geldwäsche und Terrorismus** (neu im Vergleich zu 2001), soweit entsprechende Verdachtsmomente im Sinne der Anleitungen der Banca d'Italia vorliegen. Die Rückführung selbst darf aber nicht als Verdachtsmoment angesehen werden;
- ❖ aufrecht bleiben auch die allgemeinen Bestimmungen über die **statistischen Meldungen** an das UIC.
- ❖ Bei den strafrechtlichen Bestimmungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die entsprechende Straftat in der Zwischenzeit nicht bereits verjährt ist; in diesem Fall kommt auch die Verwaltungsstrafe von 100% nicht mehr zur Anwendung. Ausgenommen sind hier Sonderfälle wie Zugehörigkeit zur Mafia, Entführungen, Waffenhandel u. ä..



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung

Ständebild



Überwachungsverfahren und Meldung im „Unico“, Übersicht „RW“

❖ Auch hinsichtlich Überwachungsverfahren („monitoraggio“) sind von den interessierten Personen für die Vergangenheit keinerlei Meldungen mehr abzugeben. Die Mitteilung in der Einkommenserklärung „Unico“, Übersicht „RW“, ist also weder in der Einkommenserklärung für 2008 abzugeben (wenn die Rückfuhr 2009 durchgeführt wird), noch im „Unico“ für 2009 (bei Rückführung in 2010). Die erste diesbezügliche Mitteilung, insbesondere im Falle der Richtigstellung (bei Verbleib des Vermögens im Ausland), ist erst nach derzeitiger Rechtslage (also unter Bezugnahme auf die Anleitungen aus dem Jahr 2001) mit Bezug auf 2010 (Unico 2011) notwendig (dies bei Abgabe der „vertraulichen Erklärung“ im Jahr 2009).

❖ Im Einzelnen gilt also:

- In Bezug auf Vermögenswerte, die im Rahmen dieses steuerlichen Schutzschildes in der Steuerperiode 2009 nach Italien rückgeführt bzw. aufgedeckt werden (vertrauliche Erklärung wird im Jahr 2009 erlassen), muss der Steuerpflichtige diese Werte in den Abschnitt RW in der Steuererklärung (UNICO 2010 für 2009) nicht anführen.
- Erfolgt die Sanierung in der nächsten Steuerperiode (vom 01.01.2010 bis zum 15. April 2010 – die vertrauliche Erklärung wird 2010 erlassen) sind die aufgedeckten Vermögenswerte weder im RW der Erklärung für 2009 (UNICO 2010 für 2009) noch in jener für 2010 (UNICO 2011 für 2010) anzuführen (siehe Runschreiben Nr. 85/2001).
- Daraus ergeben sich also die erwähnten **Einschränkungen hinsichtlich Anonymität bei Aufdeckung und alleiniger Richtigstellung, wenn also das Vermögen im Ausland verbleibt**. Man hat dann in der Steuererklärung, in der vorgenannten Übersicht „RW“, das im Ausland befindliche Vermögen ab dem Folgejahr nach der Richtigstellung zu melden. **Die Anonymität geht damit also zum Teil verloren.**



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Pesenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE – DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• Hans-Christoph von Hohenbühel
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

Knollseisen & Partners
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

AlpenBank
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung



Nachmeldung Erträge

- ❖ **Im Zuge der „vertraulichen Meldung“** können unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen vom Jahr 2001 dem Finanzintermediär auch die **Erträge aus dem zurückgeführten Vermögen erklärt werden, die zwischen dem 1. Jänner 2009 und der Abgabe dieser Erklärung angereift sind.**
- ❖ **Der Finanzintermediär behält dann die endgültige Abzugsteuer** (27% bei Zinsen, 12,5% bei anderen Kapitalerträgen) **ein**, die nach den geltenden Bestimmungen im Falle eines regulären Depots zu entrichten gewesen wären.
- ❖ **Der Steuerpflichtige erspart sich damit die Meldung** dieser besonderen Erträge in der Steuererklärung, und man ermöglicht so weiters die Wahrung der Anonymität (falls die einbehaltene Quellensteuer Abgeltungscharakter aufweist).



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Personon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

Knollseisen & Partners
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

AlpenBank
Private Banking

Scudo Fiscale III - Anwendung



Steuerliche Auswirkungen

❖ Der Schutzschild kommt nicht automatisch zur Anwendung. Aber: **Im Zuge etwaiger Kontrollen kann der Steuerpflichtige selbst, die vertrauliche Erklärung „hervorholen“** und die darin aufgedeckten Beträge als Rechtfertigung bzw. zur Einstellung der Feststellung bis zum gemeldeten Betrag vorzeigen.

➤ In diesem Sinne wird also die Meldung bzw. die diesbezügliche Aufdeckung zum „steuerlichen Schutzschild“ für früher unterschlagene Beträge, die sonst durch die Steuerfestsetzung beanstandet worden wären.

➤ Die Angelegenheit wird **praktisch durch ein Konkordat abgefunden**, bis zu dem in der vertraulichen Meldung angegebenen Betrag.

❖ Die Abdeckung kann somit unterschlagene Erlöse und Einkünfte in Höhe der nachgemeldeten Vermögen betreffen, nicht hingegen Festsetzungen aus nicht abzugsfähigen Aufwendungen oder wegen einer falschen zeitlichen Zuordnung von Aufwendungen oder Erträgen. Auch kann (so zumindest die „Assonime“ in Rundschreiben Nr. 60 vom 18. Dezember 2001) nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im konkreten Fall einen spezifischen Nachweis erbringt, dass etwaige unterschlagene Erlöse nicht ins Ausland gebracht, sondern im Inland verwendet worden sind. Umgekehrt ist der Schutzschild ausdrücklich auch für Erhebungen anwendbar, die auf Parameter und Betriebskennzahlen aufbauen.

❖ **Abgedeckt sind** neben den bereits aufgezeigten Strafen wegen Vergehen gegen Devisenrecht und Überwachungsverfahren nicht nur Einkommensteuern (IRPEF und IRAP) und Sozialabgaben (Kaufleuteversicherung, Handwerkerversicherung), sondern **auch die Mehrwertsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer.**



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Pesenon, 08.09.2009

“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ - L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• Armin Knollseisen

Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com

• Hans-Christoph von Hohenbühel

Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

 **Knollseisen & Partners**
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

SPESZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS
AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS
NACH IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS

Scudo Fiscale III - Anwendung

MEIN VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS
AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS SPEZIALISIERTE AUF IHR VERMÖGENS



Schlußüberlegungen

- ❖ **Experten (Steuer- und Wirtschaftsberater, Anwälte in Finanzsachen) und Fachpresse empfehlen die Nutzung des Scudo Fiscale Ter (G. Nr. 102/ 03.08.2009) als Chance zur fiskalischen Bereinigung widerrechtlich in Ausland gebrachter Mittel.**
- ❖ Die Erfahrung im Zusammenhang mit den früheren Amnestien zeigt, dass das **Thema komplex**, die möglichen **Lösungsansätze sehr individuell** gestrickt werden sollten. Die **Rückführung selbst ist sehr zeitaufwendig**, insbesondere dann, wenn im Ausland Vermögens- und Wertpapierdepots „flüssig“ gemacht werden müssen.
- ❖ **Wir empfehlen, sich bei Bedarf rechtzeitig um dieses Thema zu kümmern.**

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit



Meeting RC-Brixen-Bressanone-Persenon, 08.09.2009
“LO SCUDO FISCALE - DER STEUERSCHUTZSCHILD“ – L.03.08.09,N.102 (DL n°78/01.07.2009)

• **Armin Knollseisen**
Tel:+39-0474-556600, armin@knollseisen.com
• **Hans-Christoph von Hohenbühel**
Tel:+39-0471-301461, hc.hohenbuehel@alpenbank.it

Knollseisen & Partners
Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

 **AlpenBank**
Private Banking

